

Satzung
über die Kommunalstatistik der Stadt Weiden i.d.OPf. (StatS)

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) und des Art. 24 Abs. 2 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021, folgende

S a t z u n g :

§ 1

Kommunalstatistik der Stadt Weiden i.d.OPf.

- (1) Die Stadt Weiden i.d.OPf. richtet - soweit Einzelangaben oder Ergebnisse vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung oder von anderen öffentlichen Stellen weder zur Verfügung gestellt noch anderweitig ermittelt werden können – zur Gewinnung der statistischen Informationen, die sie zur Wahrnehmung und Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, eine Kommunalstatistik ein und bestimmt gem. Art. 20 Abs. 2 Satz 1 BayStatG eine für die Leitung verantwortliche Person.
- (2) Zur Kommunalstatistik der Stadt Weiden i.d.OPf. gehört die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung und Analyse.
- (3) Nur im Rahmen der Kommunalstatistik dürfen nach Maßgabe dieser Satzung bei der Stadt Weiden i.d.OPf. gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben und verarbeitet werden.
- (4) Geschäftsstatistiken i.S. von Art. 2 Abs. 3 BayStatG sind von den Bestimmungen dieser Satzung ausgenommen.
- (5) Statistiken für die Wahrnehmung von Selbstaufgaben (eigener Wirkungskreis) sind nach den Vorgaben des Art 23 Abs. 1 BayStatG jeweils durch gesonderte Satzung anzuordnen, Statistiken für die Wahrnehmung von übertragenen Aufgaben bedürfen im Regelfall einer Anordnung durch Gesetz oder staatlicher Rechtsverordnung, Art 23 Abs. 2 BayStatG.

§ 2

Kommunale Statistikstelle

- (1) Die Aufgaben der Kommunalstatistik der Stadt Weiden i.d.OPf. werden einer organisatorisch, personell und räumlich abgeschotteten Dienststelle (Statistikstelle) übertragen. Das Nähere wird in einer Dienst-anweisung geregelt.
- (2) Die Statistikstelle darf in die Wahrnehmung nichtstatistischer Aufgaben des Verwaltungsvollzugs anderer Dienststellen der Stadt Weiden i.d.OPf. nicht eingeschaltet werden (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 BayStatG).
- (3) Die Statistikstelle kann Geschäftsstatistiken im Sinn des § 1 Abs. 4 dieser Satzung durchführen, wenn sie damit beauftragt wird (Art 24 Abs. 3 Satz 1 BayStatG).
- (4) Die Statistikstelle nimmt die Aufgaben einer Erhebungsstelle nach Art 21 Abs. 2 Satz 1 BayStatG wahr. Sie kann zur Durchführung des Zensus 2022 die Aufgabe der örtlichen Erhebungsstelle wahrnehmen, Art 25b Abs. 4 BayStatG.

§ 3

Aufgaben der Kommunalstatistik

Die Kommunalstatistik umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erstellung von Statistiken zur Wahrnehmung eigener oder übertragener Aufgaben der Stadt Weiden i.d.OPf. (kommunale Statistik, Art. 2 Abs. 2, 22 und 23 BayStatG)
2. Aufbau, Pflege und Betreuung der städtischen Datensammlungen zur statistischen Information in Form von Einzel- und Aggregatdaten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke.

3. Aufbau, Pflege und Betreuung der Instrumente zur Gewinnung und Darstellung statistischer Informationen.
4. Datenaufbereitung, Durchführung statistischer Analysen, Erstellung statistischer Gutachten, sowie die Veröffentlichung von Ergebnissen ihrer Statistiken (Art. 20 Abs. 1 Satz 3 BayStatG).
5. Erstellung von Geschäftsstatistiken im Auftrag anderer Fachdienststellen (Art. 20 Abs. 4 BayStatG).
6. Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Erhebungs- und Berichtsstelle für Bundes- und Landesstatistiken als Staatsaufgabe, soweit durch Bundes- und Landesrecht nichts anderes bestimmt ist (Art. 24 Abs. 3 Satz 3 BayStatG).
7. Mitwirkung in den einschlägigen Facharbeitskreisen und im Verband Deutscher Städtestatistiker.

§ 4 Geheimhaltung

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für die Kommunalstatistik der Stadt Weiden i.d.OPf. gemacht oder zu diesem Zweck an die Statistikstelle übermittelt werden, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung einer solchen Statistik betraut sind, geheim zu halten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Im Übrigen gelten § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 bis 10 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) sowie Art. 17 BayStatG entsprechend.

§ 5 Abschottung

(1) Grundsatz

Die Statistikstelle ist räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen getrennt zu führen.

(2) Räumliche Abschottung

1. Die Räume, in denen geschützte Einzeldaten verwahrt oder bearbeitet werden, sind gegen Zutritt Unbefugter hinreichend zu sichern (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 20 Abs. 2 Satz 2 BayStatG).
2. Nur die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben dürfen in diesem abgeschotteten Bereich wahrgenommen werden. Andere Aufgaben dürfen dort nicht durchgeführt werden (Art. 20 Abs.1 Satz 2 BayStatG).
3. Die Räume der Statistikstelle dürfen nur von deren Mitarbeitern und den zuständigen Datenschutzbeauftragten betreten werden. Dritte dürfen nur dann Zugang zur Statistikstelle haben, wenn zumindest ein Mitarbeiter der Statistikstelle präsent ist. Ausgenommen hiervon ist der Zugang durch Reinigungspersonal, Wachpersonal sowie die Hausverwaltung, sofern alle dem Datenschutz unterliegenden Unterlagen in abgeschlossenen Schränken verwahrt sind oder diese vor Betreten auf ihre Geheimhaltungspflicht hingewiesen worden sind.

(3) Personelle Abschottung

1. Die in der Statistikstelle tätigen Personen dürfen nicht gleichzeitig bei anderen Dienststellen der Stadtverwaltung eingesetzt werden (Art 24 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art 20 Abs. 3 Satz 3 und 4 BayStatG).
2. Die in der Statistikstelle tätigen Personen müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 20 Abs. 2 BayStatG).
3. Die in der Statistikstelle tätigen Personen dürfen statistische Einzelangaben und gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnene Erkenntnisse auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verarbeiten oder nutzen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes zugelassen ist (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayStatG).
4. Die in der Statistikstelle tätigen Personen sind vor ihrem Einsatz auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach Art. 5 des Bayerischen Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten (Bayerisches Datenschutzgesetz - BayDSG) sowie des Statistikgeheimnisses nach § 4 dieser Satzung und über die Folgen ihrer Verletzung zu belehren und schriftlich zu verpflichten (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 Satz 2 BayStatG).

5. Im Anschluss an die Tätigkeit in der Statistikstelle sollen die Beschäftigten nicht für Aufgaben eingesetzt werden, bei denen die Nutzung der in der Statistikstelle gewonnenen Erkenntnisse möglich ist (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 Satz 4 BayStatG).
- (4) Organisatorische Abschottung
1. Neben der persönlichen Aufsicht durch die bestellten Beschäftigten der Statistikstelle ist zusätzlich durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die nicht zu den Beschäftigten der Statistikstelle gehörenden Zugangsberechtigten keinen Einblick in die Unterlagen mit geschützten Daten haben, die sich in den Räumen der Statistikstelle befinden. Die gesetzlichen Befugnisse der mit Datenschutzaufgaben beauftragten Personen bleiben hiervon unberührt.
 2. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die Statistikstelle der zentralen Datenverarbeitung. Dabei müssen die Einhaltung der Vorschriften des BayDSG, des Statistikgeheimnisses und der Vorgaben dieser Satzung gewährleistet sein.
- (5) Der Leiter der Statistikstelle hat für die nach dieser Satzung erforderlichen Organisations- und Datenschutzmaßnahmen zu sorgen und deren Einhaltung und Wirksamkeit regelmäßig zu überwachen.

§ 6 **Außer- und Inkrafttreten**

Die bisherige Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Weiden i.d.OPf.(StatS) vom 30.03.2009 tritt außer Kraft. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungen:

ABI.Nr. 08 vom 04.05.2009
ABI.Nr. 44 vom 29.10.2021